



Änderung der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

Erläuternder Bericht

Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Einleitung | 4 |
| 1 Beschreibung der Artikel..... | 5 |
| 1.1 1. Abschnitt: Anerkennungsverfahren | 5 |
| 1.1.1 Artikel 1 Gesuch um Anerkennung | 5 |
| 1.1.2 Artikel 2 Entscheid des WBF | 5 |
| 1.2 2. Abschnitt: Regeln der Förderung und der Verbürgung..... | 5 |
| 1.2.1 Artikel 3 Geförderte Organisationen und Bürgschaftszweck | 5 |
| 1.2.2 Artikel 4 Sorgfaltspflicht | 5 |
| 1.2.3 Artikel 5 Erforderliche Eigenmittel..... | 6 |
| 1.2.4 Artikel 6 Amortisation | 6 |
| 1.2.5 Artikel 7 Sicherheiten und Risikobeteiligung..... | 6 |
| 1.2.6 Artikel 8 Überprüfung von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern | 6 |
| 1.2.7 Artikel 9 Wiedereingänge..... | 6 |
| 1.3 3. Abschnitt: Finanzhilfen | 6 |
| 1.3.1 Artikel 10 Vertrag | 6 |
| 1.3.2 Artikel 11 Festlegung des Verlustbeitrags | 6 |
| 1.3.3 Artikel 12 Verwaltungskosten..... | 6 |
| 1.3.4 Artikel 13 Abrechnung..... | 7 |
| 1.3.5 Artikel 14 Auszahlung | 7 |
| 1.3.6 Artikel 15 Nachrangige Darlehen | 7 |
| 1.4 4. Abschnitt: Finanzierung..... | 7 |
| 1.4.1 Artikel 16 | 7 |
| 1.5 5. Abschnitt: Kontrolle und Aufsicht..... | 7 |
| 1.5.1 Artikel 17 Kontrolle..... | 7 |
| 1.5.2 Artikel 18 Aufsicht | 7 |
| 1.6 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen..... | 7 |
| 1.6.1 Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts..... | 7 |
| 1.6.2 Artikel 20 Übergangsbestimmungen..... | 8 |
| 1.6.3 Artikel 21 Inkrafttreten..... | 8 |
| 2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln | 8 |
| 2.1 Materielle Änderungen | 8 |
| 2.1.1 Artikel 1 Gesuch um Anerkennung | 8 |
| 2.1.2 Artikel 2 Entscheid des WBF | 8 |
| 2.2 2. Abschnitt: Regeln der Förderung und der Verbürgung..... | 8 |
| 2.2.1 Artikel 3 Geförderte Organisationen und Bürgschaftszweck | 8 |
| 2.2.2 Artikel 4 Sorgfaltspflicht | 9 |
| 2.2.3 Artikel 5 Erforderliche Eigenmittel..... | 10 |
| 2.2.4 Artikel 6 Amortisation | 10 |
| 2.2.5 Artikel 7 Sicherheiten und Risikobeteiligung..... | 10 |
| 2.2.6 Artikel 8 Überprüfung von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern | 10 |
| 2.2.7 Artikel 9 Wiedereingänge..... | 10 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 2.3 | 3. Abschnitt: Finanzhilfen | 11 |
| 2.3.1 | Artikel 10 Vertrag | 11 |
| 2.3.2 | Artikel 11 Festlegung des Verlustbeitrags | 11 |
| 2.3.3 | Artikel 12 Verwaltungskosten..... | 11 |
| 2.3.4 | Artikel 13 Abrechnung..... | 11 |
| 2.3.5 | Artikel 14 Auszahlung | 12 |
| 2.3.6 | Artikel 15 Nachrangige Darlehen | 12 |
| 2.4 | 4. Abschnitt: Finanzierung | 12 |
| 2.4.1 | Artikel 16 Finanzierung | 12 |
| 2.5 | 5. Abschnitt: Kontrolle und Aufsicht..... | 12 |
| 2.5.1 | Artikel 17 Kontrolle..... | 12 |
| 2.5.2 | Artikel 18 Aufsicht | 13 |
| 2.6 | 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen..... | 13 |
| 2.6.1 | Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts..... | 13 |
| 2.6.2 | Artikel 20 Übergangsbestimmungen..... | 13 |
| 2.6.3 | Artikel 21 Inkrafttreten..... | 13 |
| 3 | Redaktionelle Änderungen | 14 |
| 4 | Auswirkungen der Revision | 19 |

Einleitung

KMU können dank dem System des gewerbeorientierten Bürgschaftswesens, das der Bund mit Bürgschaftsgenossenschaften partnerschaftlich trägt, von einem erleichterten Zugang zu Bankkrediten profitieren. In der Schweiz gibt es drei regionale Bürgschaftsgenossenschaften - die BG Mitte, die BG Ost und der Cautionnement romand - sowie die gesamtschweizerisch tätige Bürgschaftsgenossenschaft der Frauen SAFFA. Sie können für Kredite in der Höhe bis zu 500'000 Franken bürgen. Der Bund trägt das Verlustrisiko der Genossenschaften zu 65 Prozent und übernimmt einen Teil der Verwaltungskosten. Die Verwaltungskostenbeiträge ermöglichen es den Genossenschaften, die Gesuchsprüfungs-, die Überwachungskosten und die Risikoprämie (Art.12 neuer VO) tief zu halten und so den KMU vorteilhafte Konditionen zu offerieren.

Gesetzliche Grundlagen für das Bürgschaftswesen bilden das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen¹ sowie die Verordnung vom 28. Februar 2007 über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen².

Das gewerbeorientierte Bürgschaftswesen wurde 2007 einer grundlegenden Revision unterzogen. Rund fünf Jahre später beauftragte das SECO eine externe Wirkungsanalyse als Grundlage einer Gesamtschau. Mit dem Bericht erfolgte eine Rechenschaftsablage über das 2007 reorganisierte Bürgschaftssystem, die Darlegung der Wirkung des Bürgschaftswesens³, internationale Vergleiche⁴, eine Marktstellungsanalyse⁵ sowie eine Berichterstattung über den Vollzug⁶.

Gestützt auf die Resultate der externen Evaluation des Bürgschaftswesens beauftragte der Bundesrat in seinem Bericht über das gewerbeorientierte Bürgschaftswesen vom 20. November 2013 das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), eine Revision der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen hinsichtlich hauptsächlich technischer Anpassungen vorzubereiten. Die Revision bezieht sich schweremwichtig auf folgende drei Punkte:

- Die Sorgfaltspflicht der Bürgschaftsorganisationen muss zweifelsfrei in der Verordnung geregelt werden.
- Gemäss gängiger Praxis übernimmt der Bund neben dem eigentlichen Kreditausfall auch weitere Kosten, die bei einem Verlust anfallen (Zinsen, Bankgebühren). Die Übernahme dieser Kosten ist in der Verordnung explizit zu regeln.
- Einzelne substantielle Punkte der bisherigen Erläuterungen sollen in die Verordnung aufgenommen werden.

¹ SR 951.25

² SR 951.251

³ B,S,S. (2013): Wirksamkeitsanalyse Bürgschaftswesen, Teilstudie «Wirkungsanalyse». B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung Basel, 28. März 2013; <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05312/index.html?lang=de>.

⁴ PwC (2013): Teilstudie «Das Schweizer Bürgschaftswesen im internationalen Benchmark». PricewaterhouseCoopers, 31. März 2013; <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05312/index.html?lang=de>.

⁵ KMU-HSG (2013): Wirkungsanalyse Bürgschaftswesen. Teilstudie «Marktstellungsanalyse». Schweizerisches Institut für Klein- und Mittelunternehmen der Universität St. Gallen, 28. März 2013; <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05312/index.html?lang=de>.

⁶ Ernst & Young (2010): Evaluation des gewerblichen Bürgschaftswesens 2007–2010, Oktober 2010 und Ernst & Young (2011): Zusatzabklärung zu den Aussenstellen der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften, 27. Mai 2011; <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05312/index.html?lang=de>.

Mit der Totalrevision wird die bisherige Verordnung ersetzt wie auch die Erläuterungen. Die Änderungen sind vorwiegend technischer Natur, haben eine untergeordnete Tragweite und betreffen nur die Bürgschaftsorganisationen. Die Kantone sind nicht davon betroffen. Die Änderungen haben keine finanzielle Auswirkung auf die Bundesfinanzen. Aus diesen Gründen wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren⁷ und eine Anhörung durchgeführt. Über die Ergebnisse der Anhörung wird gemäss Artikel 2, 20 und 21 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren ein Bericht erstellt und veröffentlicht.

1 Beschreibung der Artikel

1.1 1. Abschnitt: Anerkennungsverfahren

1.1.1 Artikel 1 Gesuch um Anerkennung

Artikel 1 der Verordnung regelt das Gesuchverfahren zur Anerkennung einer Bürgschaftsorganisation: an wen ist das Gesuch zu richten (Abs. 1), welche Beilagen muss das Gesuch zwingend enthalten (Abs. 2), neu gegründete Organisationen haben dem Gesuch statt der Jahresrechnung den Geschäftsplan, das Budget des laufenden Jahres und die Finanzpläne für die folgenden drei Jahre beizulegen (Abs. 3), der Geschäftsplan muss insbesondere die finanziellen und personellen Ressourcen beschreiben (Abs. 4), falls die Gesuchstellerin andere Geschäfte als Bürgschaften tätigt, muss sie einen Nachweis erbringen, dass diese Geschäfte die Gewährung von Bürgschaften nicht beeinträchtigen (Abs. 5).

1.1.2 Artikel 2 Entscheid des WBF

Nach Artikel 2 der Verordnung anerkennt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) nur so viele Organisationen, wie für eine zweckmässige und kostengünstige Förderung des gewerbeorientierten Bürgschaftswesens nötig sind.

1.2 2. Abschnitt: Regeln der Förderung und der Verbürgung

1.2.1 Artikel 3 Geförderte Organisationen und Bürgschaftszweck

Artikel 3 der Verordnung besagt, dass der Bund Organisationen fördert, welche für ein Bankkredite zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben nicht aber landwirtschaftlichen Betrieben gemäss Art. 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁸ bürgen (Abs. 1), die Bürgschaften ausschliesslich der Sicherstellung von Bankkrediten dienen (Abs. 2) und zugunsten von Leasinggeschäften oder anderen Finanzierungsformen keine Bürgschaften gewährt werden (Abs. 3).

1.2.2 Artikel 4 Sorgfaltspflicht

Artikel 4 der Verordnung hält fest, dass die Organisation ihre Tätigkeit mit der nötigen Sorgfalt auszuführen hat (Abs. 1), beschreibt welche Voraussetzungen zur Gewährung einer Bürgschaft erfüllt werden müssen (Abs. 2), dass die Gewährung von Bürgschaften nicht von der Inanspruchnahme weiterer Leistungen der Organisation abhängig machen darf (Abs. 3) und, dass Leistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV), der Switzerland Global Enterprise (S-GE) und der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) nicht zu einer Doppelsubventionierung nach Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 führen (Abs. 4).

⁷ SR 172.061

⁸ SR 910.1

1.2.3 Artikel 5 Erforderliche Eigenmittel

Artikel 5 der Verordnung regelt die erforderlichen Eigenmittel der Organisation zur Bürgschaftsgewährung. Das Verlustrisiko des Bürgen darf den fünffachen Betrag der eigenen Mittel nicht überschreiten.

1.2.4 Artikel 6 Amortisation

In Artikel 6 der Verordnung wird der Zeitraum der Amortisation von verbürgten Krediten geregelt. Die Kredite sind innerhalb von 10 bzw. 15 Jahren bei Rückzahlungsschwierigkeiten zu amortisieren.

1.2.5 Artikel 7 Sicherheiten und Risikobeteiligung

Gemäss Artikel 7 der Verordnung hat die bürgschaftsnehmende Person so weit als möglich Sicherheiten zu leisten (Abs. 1), weitere Sicherstellungen zu leisten wenn die Organisation das verlangt (Abs. 2), sich angemessen an den Kosten der Bürgschaftsgewährung und – Überwachung sowie am Risiko zu beteiligen (Abs. 3).

1.2.6 Artikel 8 Überprüfung von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern

Artikel 8 der Verordnung schreibt vor, dass der Bürge während der Dauer der Bürgschaft die Zahlungsfähigkeit der bürgschaftsnehmenden Person überprüft sowie die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Verlusten ergreift.

1.2.7 Artikel 9 Wiedereingänge

Gemäss Artikel 9 der Verordnung muss der Bürge bei einem Verlust alle nötigen Massnahmen ergreifen um den Forderungsbetrag wieder einzubringen (Abs. 1). Wieder eingebrachte Forderungsbeträge werden an den Bund und an die Organisation im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Bürgschaftsverlusten zurückbezahlt. Belegbare Fremdkosten können in Abzug gebracht werden (Abs. 2).

1.3 3. Abschnitt: Finanzhilfen

1.3.1 Artikel 10 Vertrag

Gemäss Artikel 10 der Verordnung schliesst das WBF einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Finanzhilfen mit einer anerkannten Organisation ab (Abs. 1). Es wird weiter geregelt welche Vertragspunkte insbesondere festgelegt werden müssen (Abs. 2) und, dass der Vertrag für vier Jahre abgeschlossen wird (Abs. 3).

1.3.2 Artikel 11 Festlegung des Verlustbeitrags

Artikel 11 der Verordnung regelt, welche Elemente für die Festsetzung des Verlustbeitrages massgebend sind.

1.3.3 Artikel 12 Verwaltungskosten

Artikel 12 der Verordnung beschreibt, inwiefern der Bund sich an den Verwaltungskosten, welche sich auf Gesuchsprüfungs- und Überwachungskosten sowie die Risikoprämie beschränken, beteiligt (Abs. 1). Massgebend für die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrags sind die Ziele nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b (Abs. 2).

1.3.4 Artikel 13 Abrechnung

Gemäss Artikel 13 der Verordnung setzt das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Höhe des endgültigen Verlust- und Verwaltungskostenbeitrages auf Grund der dazu benötigten Abrechnungen und Unterlagen, welche von den Organisationen bereitgestellt werden, fest (Abs. 1 und 2).

1.3.5 Artikel 14 Auszahlung

Artikel 14 der Verordnung regelt die Auszahlung der Finanzhilfe im Rahmen der jährlich bewilligten Voranschlagskredite (Abs. 1), wann und wieviel als Vorschuss ausbezahlt werden darf (Abs. 2), dass die Finanzhilfe treuhänderisch und zweckgebunden auch an eine Dachorganisation des Bürgerschaftswesen ausbezahlt werden kann (Abs. 3) und die Organisation ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt erfüllen muss, damit sie die Leistung des Bundes erhält (Abs. 4).

1.3.6 Artikel 15 Nachrangige Darlehen

Artikel 15 der Verordnung hält die Möglichkeit von nachrangigen Darlehen an eine anerkannte Organisation fest einschliesslich zentraler Kriterien (Abs. 1). Diese Darlehen werden den Organisationen nur gewährt, wenn diese nachweisen, dass sie ihre Selbsthilfemassnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben (Abs. 2). Die Rückerstattungsmodalitäten werden im Vertrag festgelegt (Abs. 3).

1.4 4. Abschnitt: Finanzierung

1.4.1 Artikel 16

Gemäss Artikel 16 der Verordnung entscheidet das WBF über Kreditfreigaben aus Rahmenkrediten nach Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes (d.h. nachrangige Darlehen).

1.5 5. Abschnitt: Kontrolle und Aufsicht

1.5.1 Artikel 17 Kontrolle

Das SECO erhält von der Organisation die Änderungen ihrer Statuten und Reglemente mitgeteilt, den geprüften Geschäftsbericht einschliesslich der Jahresrechnung jedes Jahres vorgelegt und über die Höhe der wahrscheinlichen Bürgerschaftsverluste periodisch Bericht (Abs. 1). Die Organisation muss ihre Jahresrechnung von Revisorinnen oder Revisoren prüfen lassen, welche die Anforderungen nach der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 erfüllen (Abs. 2).

1.5.2 Artikel 18 Aufsicht

Die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben durch die Organisationen wird durch das SECO überwacht (Abs. 1). Auskünfte und Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben können von der Organisation jederzeit verlangt werden (Abs. 2).

1.6 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

1.6.1 Artikel 19 Aufhebung eines anderen Erlasses

Gemäss Artikel 19 der Verordnung wird die Verordnung vom 28. Februar 2007⁹ über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgerschaftsorganisationen aufgehoben.

⁹ AS 2007 699

1.6.2 Artikel 20 Übergangsbestimmungen

Artikel 20 der Verordnung beschreibt, welche Verordnungen beigezogen werden bei der Behandlung von Bürgschaften und Anerkennungen, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt wurden.

1.6.3 Artikel 21 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Verordnung ist auf den 1. Januar 2016 vorgesehen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Materielle Änderungen

2.1.1 Artikel 1 Gesuch um Anerkennung

Absatz 1

Nur redaktionelle Änderungen.

Absatz 2

Nur redaktionelle Änderungen.

Absatz 3

Aufnahme einer Bestimmung aus den bisherigen Erläuterungen zur Verordnung vom 28. Februar 2007. Absatz 3 ist neu und bestimmt die Dokumente, die eine neu gegründete Bürgschaftsorganisation beim Gesuch um Anerkennung beizulegen hat

Absatz 4

Redaktionelle Änderung. Absatz 4 ist neu und entspricht dem zweiten Satz des bisherigen Absatzes 3.

Absatz 5

Entspricht unverändert übernommen den bisherigen Absatz 4.

2.1.2 Artikel 2 Entscheid des WBF

Nur redaktionelle Änderungen.

2.2 2. Abschnitt: Regeln der Förderung und der Verbürgung

Der Titel des Abschnitts wird an dessen Inhalt angepasst und so zusätzlich die "Regeln der Förderung" aufgeführt.

2.2.1 Artikel 3 Geförderte Organisationen und Bürgschaftszweck

Absatz 1

Aufnahme einer Bestimmung aus den bisherigen Erläuterungen zur Verordnung vom 28. Februar 2007. In Absatz 1 wird der Begriff der "Solidarbürgschaft nach Artikel 496 des OR" aus den Erläuterungen zur Verordnung übernommen.

Die Bestimmung präzisiert explizit den Ausschluss all jener Betriebe, welche im Landwirtschaftsbereich nach Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 tätig sind.

Absatz 2 und 3

Aufnahme von zwei Bestimmungen aus den bisherigen Erläuterungen zur Verordnung vom 28. Februar 2007. Absatz 2 und 3 wurden neu eingefügt und bestimmen, dass die Bürgschaften ausschliesslich für die Sicherstellung von Bankkrediten dienen und die Gewährung von Bürgschaften für Leasinggeschäfte oder andere Finanzierungsformen explizit ausgeschlossen ist.

2.2.2 Artikel 4 Sorgfaltspflicht

Absatz 1

Unverändert übernommen.

Absatz 2

Absatz 2 wird, mit dem Ziel die Sorgfaltspflicht der Bürgschaftsorganisationen zweifelsfrei in der Verordnung zu regeln, revidiert und neu strukturiert.

Ein neuer Einleitungssatz bestimmt, dass die Organisationen nicht nur wie bisher abklären müssen, ob der Gesuchsteller nachstehende Bedingungen erfüllt, sondern auch dafür verantwortlich sind, dass eine Bürgschaft ausschliesslich bei Erfüllung dieser Bedingungen gewährt wird. Mit dieser Änderung wird die Bürgschaftsgewährung einer gesuchstellenden Person, welche nicht alle Anforderungen erfüllt, klar ausgeschlossen.

Unter Littera a. werden die Bedingungen aufgeführt, welche die gesuchstellende Person erfüllen muss und unter Littera b. diejenigen, welche durch den von der Bürgschaft nutzniehenden Betrieb zu erfüllen sind. Die Neugestaltung verbessert die Lesbarkeit des Artikels. Die Natur der gesuchstellenden Person wird neu explizit angegeben (d.h. juristische und natürliche Personen).

Absatz 2 Littera a. umfasst 3 Punkte:

1. Der bisherige Absatz 2 a. 1. wird mit Verzicht auf die überflüssige und bei einer juristischen Person auch inkonsistente Präzisierung "in persönlicher und beruflicher Hinsicht" übernommen.

2. Ist neu und ersetzt den Punkt 2 a. 3. der alten Verordnung. Zur erhöhten Rechtsklarheit werden Bürgschaften gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum oder Darlehen der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Förderung der Beherrbergungswirtschaft explizit als Finanzhilfen aufgeführt. Es handelt sich um keine materielle Änderung, da die beiden genannten Bundesinstrumente auch bisher als Finanzhilfen galten.

Erklärung anhand eines Beispiels:

Bei einem Neubau oder einem Kauf eines Betriebes bedarf es einerseits langfristiger Mittel für die Investition und andererseits Betriebsmittel für die Aufbauphase und den laufenden Betrieb. Die SGH kann die Investition mit einem Darlehen finanzieren während eine Bürgschaftsorganisation eine Bürgschaft für die Betriebsmittel gewähren kann. Dabei handelt es sich um die Finanzierung von zwei unterschiedlichen Vorhaben: erstens die Investition und zweitens die Liquiditätssicherung für den laufenden Betrieb. Deshalb kann die gesuchstellende Person in einem solchen Fall bei unterschiedlichen Vorhaben von beiden Instrumenten Gebrauch machen.

3. Ist neu und übernimmt inhaltlich den alten Absatz 2 b.. Die alte Formulierung mit dem Ausdruck in "Ausnahmefällen" war aufgrund fehlender Definition unklar. Neu wird den gesuchstellenden Personen allgemein erlaubt, mehrere Bürgschaften in Anspruch zu nehmen, solange der insgesamt zu verbürgende Betrag 500'000 Franken nicht übersteigt.

Absatz 2 Littera b. entspricht dem bisherigen Absatz 2 Littera a. 2..

Absatz 3

Redaktionelle Änderung. Absatz 3 wird neu eingefügt und entspricht inhaltlich bisherigem Absatz 2 Littera d..

Absatz 4

Absatz 4 wird neu eingefügt und legt fest, dass Leistungen der SERV, der S-GE und der KTI nicht zu einer Doppelsubventionierung nach Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 führen. Gründe dafür sind, dass die Eigenwirtschaftlichkeit der SERV im Exportrisikoversicherungsgesetz¹⁰ verankert ist und ihre Leistungen deshalb nicht als Finanzhilfen betrachtet werden können. Die Leistungen der S-GE und der KTI können als Finanzhilfe betrachtet werden, allerdings nicht im Sinne dieser Verordnung. Während die Bürgschaft für ein Finanzierungsvorhaben benutzt wird, werden die Leistungen der S-GE oder KTI für andere Vorhabensarten angewendet. Eine gemeinsame Unterstützung desselben Vorhabens ist deshalb in der Praxis nicht möglich und kann somit ausgeschlossen werden.

Der Absatz berücksichtigt Art. 12 des Subventionsgesetzes (SuG)¹¹ bezüglich Finanzhilfen und Abgeltungen, welcher mehrfache Leistungen für dasselbe Vorhaben regelt.

2.2.3 Artikel 5 Erforderliche Eigenmittel

Unverändert übernommen.

2.2.4 Artikel 6 Amortisation

Absatz 1

Absatz 1 präzisiert, dass die bisherige Regel von 10 Jahren als verbindlich maximale Amortisationsdauer festgelegt wird.

Absatz 2

Aufnahme einer Bestimmung aus den bisherigen Erläuterungen zur Verordnung vom 28. Februar 2007. Absatz 2 wird der Verordnung neu hinzugefügt und bestimmt die Erstreckung der Amortisationsfrist bei Schwierigkeiten den verbürgten Kredit zu amortisieren auf maximal 15 Jahre.

2.2.5 Artikel 7 Sicherheiten und Risikobeteiligung

Nur redaktionelle Änderungen.

2.2.6 Artikel 8 Überprüfung von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern

Nur redaktionelle Änderungen.

2.2.7 Artikel 9 Wiedereingänge

Absatz 1

Nur redaktionelle Änderungen.

Absatz 2

Aufnahme einer Bestimmung aus den bisherigen Erläuterungen zur Verordnung vom 28. Februar 2007. Absatz 2 wird um einen materiellen Punkt erweitert. Damit wird die bisherige Praxis in der Verordnung übernommen, welche den Abzug von belegbaren externen Kosten erlaubt, die durch die Wiedereinbringung des Forderungsbeitrages verursacht wurden.

¹⁰ SR 946.10

¹¹ SR 616.1

2.3 3. Abschnitt: Finanzhilfen

2.3.1 Artikel 10 Vertrag

Absatz 1

Unverändert übernommen.

Absatz 2

Absatz 2 wird neu durch Littera e. ergänzt, welche bestimmt, dass die für die Abrechnung erforderliche Verlustdokumentation im Vertrag festzulegen ist. Diese schon heute in den Finanzhilfeverträgen existierende Bestimmung fehlte in der bisherigen Verordnung.

Aufnahme einer Bestimmung aus den bisherigen Erläuterungen zur Verordnung vom 28. Februar 2007. Absatz 2 Littera d. wird ergänzt und bestimmt neu, dass auch die Auszahlungsmodalitäten im Vertrag festzulegen sind. Diese werden schon heute in den Finanzhilfeverträgen geregelt.

Absatz 3

Unverändert übernommen.

2.3.2 Artikel 11 Festlegung des Verlustbeitrags

Artikel 11 der Verordnung regelt welche Faktoren für die Festsetzung des Verlustbeitrages des Bundes massgebend sind.

Littera b. des Artikels wird präzisiert. Neu sind zusätzlich zu den allfälligen Zinsen auch Bankgebühren massgebend für die Festlegung des Verlustbeitrags. Diese Änderung formalisiert die bisherige Praxis und hat keinen finanziellen Einfluss für den Bund.

Aufnahme einer Bestimmung aus den bisherigen Erläuterungen zur Verordnung vom 28. Februar 2007. Die nachweisbaren Kosten werden gemäss Artikel 499 des OR definiert.

2.3.3 Artikel 12 Verwaltungskosten

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten. Artikel 7 des Gesetzes führt neben den Kantonen auch die Bürgschaftsnehmer wie auch übrige Finanzierungsquellen zur Kostendeckung auf. Im bisherigen Artikel 12 der Verordnung wurden lediglich die Kantone aufgeführt. Es gilt deshalb, den Verordnungstext, dem Gesetzestext anzupassen. Die entsprechende Bestimmung wird auch aus den bisherigen Erläuterungen übernommen, wobei die Terminologie "Einnahmenquellen" das Wort "Finanzierungsmöglichkeiten" präzisiert.

Zudem wird die Definition der Verwaltungskosten aus den Erläuterungen in die Verordnung übernommen und redaktionell angepasst. Sie umfassen die Gesuchsprüfungs- und Überwachungskosten sowie die Risikoprämie.

Absatz 2

Unverändert übernommen.

2.3.4 Artikel 13 Abrechnung

Absatz 1

Absatz 1 wird übernommen und mit einem materiellen Punkt aus den Erläuterungen ergänzt. Neu müssen die Organisationen zusätzlich zur Abrechnung auch jene Unterlagen dem SECO unterbreiten, die zur Festlegung des Verlust- und Verwaltungskostenbeitrags benötigt werden. Dies entspricht der bisherigen Praxis und wurde bislang nur in den Erläuterungen geregelt.

Absatz 2

Nur redaktionelle Änderungen.

2.3.5 Artikel 14 Auszahlung

Absatz 1

Unverändert übernommen.

Absatz 2

Nur redaktionelle Änderungen.

Absatz 3

Absatz 3 wird übernommen und um einen materiellen Punkt der Erläuterungen erweitert. Es wird präzisiert, dass Dachorganisationen selbst nicht beitragsberechtigt sind und nur für die im Auftrag der beitragsberechtigten Organisationen geleisteten treuhänderischen Aktivitäten dem Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen unterstellt sind.

Absatz 4

Nur redaktionelle Änderungen.

2.3.6 Artikel 15 Nachrangige Darlehen

Absatz 1

Absatz 1 wird mit einem materiellen Punkt des Artikels 5 der Erläuterungen zur bisherigen Verordnung ergänzt. Der Artikel nennt zwei notwendige aber nicht hinreichende Voraussetzungen, damit ein Gesuch um nachrangige Darlehen gestellt werden kann. Einerseits müssen die Bürgschaftsverpflichtungen in absehbarer Zeit den fünffachen Betrag der eigenen Mittel erreichen und andererseits darf die Nachfrage nach Bürgschaften nicht mehr gedeckt werden. Diese und weitere Voraussetzungen um ein Gesuch um nachrangige Darlehen stellen zu können, werden neu alle unter Artikel 15 zusammengefasst.

Absatz 2

Unverändert übernommen.

Absatz 3

Absatz 3 ist neu und bestimmt, dass die Rückzahlungsmodalitäten eines nachrangigen Darlehens im Vertrag festzulegen sind. Der neue Passus entspricht der bisherigen Praxis, welche die Rückzahlungsmodalitäten explizit in den entsprechenden Verträgen festhielt. Die Änderung hat keinen Einfluss auf die bestehenden Verträge über nachrangige Darlehen, da dort die Rückzahlungsmodalitäten als integraler Vertragsbestandteil aufgeführt sind.

2.4 4. Abschnitt: Finanzierung

2.4.1 Artikel 16 Finanzierung

Nur redaktionelle Änderungen.

2.5 5. Abschnitt: Kontrolle und Aufsicht

2.5.1 Artikel 17 Kontrolle

Nur redaktionelle Änderungen.

2.5.2 Artikel 18 Aufsicht

Absatz 1

Die bisherige Möglichkeit des SECO die Überwachung der Erfüllung von gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben an Dritte zu delegieren wird gestrichen. In der Vergangenheit wurde diese Aufgabe an Dritte delegiert (GBZ). Da die erwartete Effizienzsteigerung jedoch ausblieb, wurde die Überwachung im Jahr 2010 wieder ins SECO eingegliedert.

Absatz 2

Unverändert übernommen.

2.6 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

2.6.1 Artikel 19 Aufhebung eines anderen Erlasses

Da es sich um eine Totalrevision handelt, wird die Verordnung vom 28. Februar 2007¹² über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen aufgehoben.

2.6.2 Artikel 20 Übergangsbestimmungen

Absatz 1

Der bisherigen Absatz 1 wird mit der Ausnahme der Ausführungsverordnung vom 9. Dezember 1949 zum Bundesbeschluss über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften unverändert übernommen und mit der Verordnung vom 28. Februar 2007 ergänzt. Die Bestimmung sieht vor, dass Bürgschaften, welche unter den genannten Verordnungen gewährt wurden, weiterhin auf derselben rechtlichen Basis zu behandeln sind.

Absatz 2

Absatz 2 wird neu hinzugefügt. Da die bisherige Verordnung in Artikel 19 aufgehoben wird, ist eine Übergangsbestimmung notwendig, welche regelt, inwiefern die unter der „alten“ Verordnung ausgesprochenen Anerkennungen gelten. Mit diesem neuen Absatz wird die weitere Gültigkeit der Anerkennungen, die gestützt auf die Verordnung vom 28. Februar 2007 über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen verfügt wurden, festgehalten.

2.6.3 Artikel 21 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Verordnung ist am 1. Januar 2016 vorgesehen.

¹² AS 2007 699

3 Redaktionelle Änderungen

| Alte Verordnung | Neue Verordnung | Begründung |
|--|--|---|
| <p>Art. 1 Gesuch um Anerkennung</p> <p>Absatz 1:</p> <p><i>"Das Gesuch um Anerkennung einer gewerbeorientierten Bürgschaftsorganisation (Organisation) ist..."</i></p> <p>Absatz 2</p> <p><i>"Es enthält:</i></p> <p><i>a. Statuten und Reglemente der Organisation;</i></p> <p><i>b. die Jahresrechnungen der vergangenen drei Jahre;</i></p> <p><i>c. einen Geschäftsplan mit dem Budget des laufenden Jahres und den Finanzplänen für die folgenden drei Jahre."</i></p> | <p>Art. 1 Gesuch um Anerkennung</p> <p>Absatz 1:</p> <p><i>"Das Gesuch nach Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes ist..."</i></p> <p>Absatz 2</p> <p><i>"Es enthält:</i></p> <p><i>a. Statuten und Reglemente der gewerbeorientierten Bürgschaftsorganisation (Organisation);</i></p> <p><i>b. die Jahresrechnungen der vergangenen drei Jahre;</i></p> <p><i>c. den Geschäftsplan, das Budget des laufenden Jahres und die Finanzpläne für die folgenden drei Jahre."</i></p> | <p>Aus rechtsökonomischen Gründen wird Absatz 1 redaktionell angepasst.</p> <p>Aufgrund der Änderung im Absatz 1 muss an dieser Stelle die Bezeichnung "gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisation" ausdrücklich erwähnt werden.</p> <p>Verbesserung der Lesbarkeit.</p> |
| <p>Art. 2 Entscheid des WBF</p> <p>Absatz 1 und 2</p> <p><i>"Das WBF entscheidet über die Anerkennung einer Organisation."</i></p> <p><i>"Es anerkennt nur so viele Organisationen, wie für eine zweckmässige und kostengünstige Förderung des gewerbeorientierten Bürgschaftswesens nötig sind."</i></p> | <p>Art. 2 Entscheid des WBF</p> <p>Absatz 1</p> <p><i>"Das WBF anerkennt nur so viele Organisationen, wie für eine zweckmässige und kostengünstige Förderung des gewerbeorientierten Bürgschaftswesens nötig sind."</i></p> | <p>Redaktionelle Anpassung: Absatz 1 ist überflüssig, weil er nur den Gesetzeswortlaut wiederholt. Deshalb werden Absätze 1 und 2 zu einem Satz zusammengefügt.</p> |
| <p>Art. 3 Geförderte Tätigkeiten</p> <p><i>"Der Bund fördert Organisationen, die Bankdarlehen zugunsten gewerblicher Klein- und Mittelbetriebe verbürgen. Nicht zu den gewerblichen Betrieben zählen landwirtschaftliche Betriebe."</i></p> | <p>Art. 3 Geförderte Organisationen und Bürgschaftszweck</p> <p><i>"Der Bund fördert Organisationen, die Bankkredite zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben mittels Solidarbürgschaft ..."</i></p> | <p>Der Titel des Artikels wurde geändert, weil neu nicht nur die geförderten Tätigkeiten geregelt werden, sondern auch der Bürgschaftszweck.</p> <p>Im Absatz 1 wird das Wort "gewerblich" gestrichen, weil sich dadurch der Titel der Verordnung, insbesondere auf Französisch, besser entspricht. Zudem wird das Wort „Bankdarlehen“ durch „Bankkredite“ ersetzt, weil ein Darlehen eine Unterform eines Kredits ist, welche nicht den Kontokorrentkredit beinhaltet. Bürgschaften werden häufig für Kontokorrentkredite gewährt.</p> |

| Alte Verordnung | Neue Verordnung | Begründung |
|--|--|--|
| <p>Art. 4 Sorgfaltspflicht</p> <p>Absatz 2</p> <p><i>"d. die Gewährung von Bürgschaften nicht von der Inanspruchnahme weiterer Leistungen abhängig macht."</i></p> | <p>Art. 4 Sorgfaltspflicht</p> <p>Absatz 3</p> <p>"Sie dürfen die Gewährung von Bürgschaften nicht von der Inanspruchnahme weiterer Leistungen der Organisation abhängig machen."</p> | <p>Der bisherige Absatz 2 d. wird im Absatz 3 mit geringen redaktionellen Anpassungen, welche aufgrund der neuen Struktur des Artikels notwendig waren, übernommen.</p> |
| <p>Art. 5 Erforderliche Eigenmittel</p> | <p>Art. 5 Erforderliche Eigenmittel</p> | <p>Bisheriger Artikel wurde unverändert übernommen.</p> |
| <p>Art. 6 Amortisation</p> <p>Absatz 1</p> <p><i>„Die verbürgten Darlehen sind so rasch als möglich, längstens aber innerhalb von zehn Jahren zu amortisieren.“</i></p> | <p>Art. 6 Amortisation</p> <p>Absatz 1</p> <p><i>„Die verbürgten Kredite sind so rasch als möglich, längstens aber innerhalb von zehn Jahren zu amortisieren.“</i></p> | <p>Das Wort „Darlehen“ wird durch „Kredite“ ersetzt, weil ein Darlehen eine Unterform eines Kredits ist, welche nicht den Kontokorrentkredit beinhaltet. Bürgschaften werden häufig für Kontokorrentkredite gewährt.</p> |
| <p>Art. 7 Beteiligung von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmer</p> <p>Absatz 1</p> <p><i>"Wer eine Bürgschaft in Anspruch nimmt, stellt der kreditgebenden Bank soweit als möglich Sicherheiten bereit. Die Organisation kann ihrerseits von bürgschaftsnehmenden Personen weitere Sicherstellung verlangen."</i></p> | <p>Art. 7 Sicherheiten und Risikobeteiligung</p> <p>Absatz 1</p> <p><i>"Wer eine Bürgschaft in Anspruch nimmt, stellt der kreditgebenden Bank so weit als möglich Sicherheiten bereit."</i></p> <p>Absatz 2</p> <p><i>"Die Organisation kann von der bürgschaftsnehmenden Person zusätzliche Sicherstellungen gemäss Artikel 506 OR verlangen."</i></p> | <p>Der Titel des Artikels wurde angepasst, damit er besser seinen Inhalt widerspiegelt.</p> <p>Absatz 1 des bisherigen Artikels wird aus gesetzestechnischen Gründen in zwei Absätze (Absatz 1 und 2) aufgeteilt. Absatz 1 entspricht den ersten Satz des bisherigen Absatz 1 mit einer minimalen redaktionellen Anpassung.</p> <p>Mit dieser Anpassung wird inhaltlich die Formulierung der Erläuterungen übernommen und somit wird die Bestimmung klarer und präziser.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Art. 8 Überprüfung von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern</p> <p><i>"Die Organisationen überprüfen während der ganzen Dauer der Bürgschaft die Zahlungsfähigkeit von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern und treffen die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Verlusten."</i></p> | <p>Art. 8 Überprüfung von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern</p> <p><i>"Die Organisationen überprüfen während der Dauer der Bürgschaft die Zahlungsfähigkeit von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern und treffen die zur Vermeidung von Verlusten notwendigen Massnahmen."</i></p> | <p>Das Wort "ganzen" ist überflüssig und wird aus rechtsökonomischen Gründen gestrichen. Um die Lesbarkeit des Artikels zu verbessern wurde die Reihenfolge der Wörter am Ende des Artikels leicht geändert.</p> |
| <p>Art. 9 Wiedereingänge</p> <p>Absatz 1</p> <p><i>"Entstehen in einem Bürgschaftsfall Verluste, so hat die Organisation alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um den Forderungsbetrag wiedereinzubringen."</i></p> | <p>Art. 9 Wiedereingänge</p> <p>Absatz 1</p> <p><i>"Entstehen in einem Bürgschaftsfall Verluste, so hat die Organisation alle Vorkehrungen zu treffen, die nötig sind, um den Forderungsbetrag wiedereinzubringen."</i></p> | <p>Das Wort "geeigneten" ist überflüssig und wird aus rechtsökonomischen Gründen gestrichen. Mit der Einfügung des Nebensatzes "die nötig sind" wird die Lesbarkeit des Artikels verbessert.</p> |
| <p>Art. 10 Vertrag</p> <p>Absatz 2 Littera d.</p> <p><i>"Im Vertrag werden insbesondere festgelegt: d. die Modalitäten für eine periodische Berichterstattung, Qualitätskontrolle, Budgetierung und Rechnungslegung;"</i></p> | <p>Art. 10 Vertrag</p> <p>Absatz 2 Littera d.</p> <p><i>"Im Vertrag werden insbesondere festgelegt: d. die Auszahlungsmodalitäten und die Richtlinien betreffend die periodische Berichterstattung, Qualitätskontrolle, Budgetierung und Rechnungslegung;"</i></p> | <p>Mit der Anpassung wird inhaltlich die Formulierung der Erläuterungen übernommen und somit wird die Bestimmung klarer und präziser.</p> |
| <p>Art. 11 Festlegung des Verlustbeitrags</p> | <p>Art. 11 Festlegung des Verlustbeitrags</p> | <p>Keine redaktionelle Änderung.</p> |
| <p>Art. 12 Verwaltungskosten</p> | <p>Art. 12 Verwaltungskosten</p> | <p>Keine redaktionelle Änderung.</p> |
| <p>Art. 13 Abrechnung</p> <p>Absatz 2</p> <p><i>"Das SECO setzt aufgrund der Abrechnung den endgültigen Betrag der Verlust- und Verwaltungskostenbeiträge fest."</i></p> | <p>Art. 13 Abrechnung</p> <p>Absatz 2</p> <p><i>"Das SECO setzt die Höhe des endgültigen Verlust- und Verwaltungskostenbeitrags fest."</i></p> | <p>Der Wortlaut "aufgrund der Abrechnung" ist überflüssig und wird durch "die Höhe" ersetzt. Die Festlegung des Verlust- und Verwaltungskostenbeitrags aufgrund der Abrechnung wird bereits im Absatz 1 bestimmt.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Art. 14 Auszahlung</p> <p>Absatz 1</p> <p><i>"Die Finanzhilfen werden im Rahmen der jährlich bewilligten Voranschlagskredite ausbezahlt. Vor der Festsetzung des endgültigen Betrages dürfen auf der Basis einer glaubhaften Schätzung höchstens 80 Prozent der Finanzhilfe als Vorschuss ausbezahlt werden."</i></p> <p>Absatz 3</p> <p><i>"Der Bund erbringt seine Leistungen an die Organisationen nur, wenn diese ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt erfüllen."</i></p> | <p>Art. 14 Auszahlung</p> <p>Absatz 1 und 2</p> <p><i>"Die Finanzhilfen werden im Rahmen der jährlich bewilligten Voranschlagskredite ausbezahlt."</i></p> <p><i>"Vor der Festsetzung des endgültigen Betrags dürfen auf der Basis einer glaubhaften Schätzung des Bürgschaftsvolumens, der Neubürgschaften und der Verlustquote höchstens 80 Prozent des erwarteten Verwaltungskostenbeitrags als Vorschuss ausbezahlt werden."</i></p> <p>Absatz 4</p> <p><i>"Der Bund erbringt seine Leistungen an die Organisationen nur, wenn diese ihre gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt erfüllen."</i></p> | <p>Absatz 1 des bisherigen Artikels wird aus gesetzestechnischen Gründen in zwei Absätze (Absatz 1 und 2) aufgeteilt. Absatz 1 entspricht dem ersten Satz des bisherigen Absatz 1.</p> <p>Absatz 2 entspricht inhaltlich dem zweiten Satz des bisherigen Absatz 1. Er wurde mit der Bestimmung aus den Erläuterungen ergänzt, wonach die glaubhafte Schätzung des Bürgschaftsvolumens, der Neubürgschaften und der Verlustquote, als Basis für die Festsetzung des Vorschussbetrags des Verwaltungskostenbeitrags gelten.</p> <p>Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Die Ergänzung präzisiert, dass nicht nur die gesetzlichen sondern auch die vertraglichen Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt zu erfüllen sind.</p> |
| <p>Art. 15 Nachrangige Darlehen</p> | <p>Art. 15 Nachrangige Darlehen</p> | <p>Keine redaktionelle Änderung.</p> |
| <p>Art. 16</p> | <p>Art. 16</p> | <p>Bisheriger Artikel wurde unverändert übernommen.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Art. 17 Kontrolle</p> <p>Absatz 1 b</p> <p><i>"Die Organisationen sind verpflichtet, dem SECO:</i> ... <i>b. jedes Jahr den Geschäftsbericht einschliesslich der Jahresrechnung vorzulegen;"</i></p> <p>Absatz 2</p> <p><i>"Sie müssen ihre Jahresrechnung von Revisorinnen oder Revisoren prüfen lassen, welche die Anforderungen nach der Verordnung vom 15. Juni 19923 über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren erfüllen."</i></p> | <p>Art. 17 Kontrolle</p> <p>Absatz 1 b</p> <p><i>"Die Organisationen sind verpflichtet, dem SECO:</i> ... <i>b. jedes Jahr den geprüften Geschäftsbericht einschliesslich der Jahresrechnung vorzulegen;"</i></p> <p>Absatz 2</p> <p><i>"Sie müssen ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen lassen, welche die Anforderungen nach der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 erfüllt."</i></p> | <p>Absatz 1 b wird präzisiert, dass die Geschäftsberichte, wie in den Erläuterungen erwähnt, geprüft worden sein müssen.</p> <p>Im Absatz 2 werden aus rechtsökonomischen Gründen die Wörter "Revisorinnen oder Revisoren" durch "Revisionsstelle" ersetzt. Zudem wird die alte Revisionsaufsichtsverordnung vom 15. Juni 1992 durch die neue vom 22. August 2007 ersetzt.</p> |
| <p>Art. 18 Aufsicht</p> | <p>Art. 18 Aufsicht</p> | <p>Keine redaktionelle Änderung.</p> |
| <p>Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts</p> | <p>Art. 19 Aufhebung eines anderen Erlasses</p> | <p>Der Titel des Artikels wurde aus rechtsökonomischen Gründen angepasst.</p> |
| <p>Art. 20 Übergangsbestimmungen</p> | <p>Art. 20 Übergangsbestimmungen</p> | <p>Keine redaktionelle Änderung.</p> |
| <p>Art. 21 Inkrafttreten</p> <p>Absatz 1</p> <p><i>"Die Artikel 1, 2 und 10 treten am 15. März 2007 in Kraft."</i></p> <p>Absatz 2</p> <p><i>"Das Inkrafttreten der übrigen Artikel wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt."</i></p> | <p>Art. 21 Inkrafttreten</p> <p>Absatz 2</p> <p><i>"Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft."</i></p> | <p>Absatz 1 erübrigt sich und wird gestrichen.</p> <p>Das Datum des Inkrafttretens wird angepasst.</p> |

4 Auswirkungen der Revision

Die Revision ist hauptsächlich von technischer Natur und hat keine finanziellen Auswirkungen für den Bund. Gemäss Auftrag wurden die Sorgfaltspflichten der Bürgschaftsorganisationen präzisiert. Weiter wurde die heutige Übernahme der Bankgebühren bei einem Kreditausfall explizit in der Verordnung aufgenommen. Schliesslich wurden einzelne substantielle Punkte der Erläuterungen zur Verordnung vom 28. Februar 2007 über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen, die nicht schon im Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen geregelt sind, in die Verordnung integriert. Überdies wurden mehrere redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die inhaltlich jedoch ohne Bedeutung sind. Mit der Totalrevision werden die bisherige Verordnung und die entsprechenden Erläuterungen ersetzt.